



Homöopathie beim Zahnarzt keine Kassenleistung

Rechtsgrundlage und Folgerung

Stellungnahme zum Bericht im BZB 1-2/2007, S. 56/57 von Dr. Markus Thoma über den eazf-Fortbildungskurs „Homöopathie in der zahnärztlichen Praxis“ (Referent: Dr. Hans-Lothar Amelunxen), in dem eine missverständliche Äußerung über die Abrechenbarkeit der Homöopathie über die GKV gemacht wurde.

Homöopatische Präparate fallen zwar unter die alternativen Methoden nach SGB V, erstes Kapitel, allgemeine Vorschriften § 2 („Behandlungsmethoden, Arznei- und Hilfsmittel der besonderen Therapierichtungen sind nicht ausgeschlossen“), erfüllen aber in der Regel nicht den Abschnitt F der Arzneimittelrichtlinien, zuletzt geändert am 18. Juli 2006, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 198 (S. 6749) vom 20. Oktober 2006.

Apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel sind von der Versorgung nach § 31 SGB V ausgeschlossen. Die Verordnung dieser Arzneimittel ist nach § 34 Abs. 1 Satz 2 ausnahmsweise zulässig, wenn die Arzneimittel bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. Dies trifft für das Fachgebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde bei keiner der im Abschnitt F gelisteten schwerwiegenden und lebensbedrohlichen Erkrankungen zu.



Nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel können als Begleitmedikation einer Haupttherapie mit zugelassenen, ordnungsfähigen Arzneimitteln oder zur Verhinderung unerwünschter Arzneimittelwirkungen (UAW) sowie bei Kindern bis zur Erreichung des 12. Lebensjahres verordnet werden. Die Verordnung ist auf das Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde beschränkt (sonst „fachfremd“).

Folgerung

Eine *Namensverordnung* von apotheken-, aber nicht rezeptpflichtigen Arzneimitteln der Anthroposophie und Homöopathie für das Fachgebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde zu Lasten der GKV ist daher in fast allen Fällen nicht zulässig.

Eine *p.c.-Verordnung* scheidet ebenfalls aus, nachdem eine einmalige Gabe von homöopathischen Präparaten in der Praxis keinen therapeutischen Nutzen verspricht und somit die Kassenrichtlinien einer wirtschaftlichen, ausreichenden und zweckmäßigen Behandlung gemäß § 12 Abs. 1 SGB V nicht erfüllt.

Dr. Dr. Erwin H. Schindler
KZVB

Anzeige

KORTE
RECHTSANWÄLT

Prof. Dr. Niko Korte
Vorsitz | Präsident
Deutscher Anwalt

**Absage durch Hochschule oder ZVS?
- Klagen Sie einen Studienplatz ein!**

Wir haben seit 1998 zahlreiche Mandate im Bereich Hochschulrecht erfolgreich betreut. Unser „Korte“-Siegsteck an der Humboldt-Universität, Prof. Dr. Niko Korte lehrt selbst an einer Berliner Hochschule.

Erfahrung spricht keine Rolle – wir werden bundesweit für Sie tätig.

Unter den Linden 12
10117 Berlin Mitte
Badener Chaussee 12
12482 Berlin-Adlonhof

24-Stunden-Notdienst
030-226 70 226
www.studienplatzklagen.com

www.anwaltinfo
Fax 030-226 70 881
kontakt@anwaltinfo